

Initiativgruppe Homosexualität Stuttgart e. V.

 **ihhs**

Satzung

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die weibliche/männliche Sprachform gewählt ist, gilt die männliche/weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Initiativgruppe Homosexualität Stuttgart e. V.“, abgekürzt „ihs e.V.“
Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

2.1 Der Verein hat die Aufgabe,

- in der Öffentlichkeit für die Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen, einzutreten;
- berufliche, schulische und gesellschaftliche Diskriminierung von Lesben und Schwulen entgegenzuwirken;
- Lesben, Schwule und ihre Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen.

2.2 Zur Erreichung dieser Ziele nimmt der Vereine folgende Aufgaben wahr:

2.2.1 auf dem Gebiet Einzelfallhilfe und Beratung:

- Durchführung und Förderung einer individuellen Informations- und Beratungstätigkeit in Form von Telefon-, Internet-, Einzel- und Gruppenberatung. Von dieser Einrichtung / diesen Angeboten kann jede Person kostenlosen Gebrauch machen, die in irgendeiner Form mit Lesben und Schwulen konfrontiert wird;
- Hilfestellung bei individuellen und sozialen Konflikten von Lesben und Schwulen insbesondere bei schweren Krisen.

2.2.2 auf dem Gebiet Förderung von Bildung und Erziehung:

- Abhalten von Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltungen, von Vorträgen, Diskussionen und Seminaren zu lesbischen und schwulen Themenbereichen, Gesellschaft und Gesundheitsfürsorge für alle interessierten Personen

2.2.3 auf dem Gebiet Jugendarbeit:

- Gruppen für junge Lesben und Schwule einrichten um die Emanzipation und gleichberechtigte Integration in die Gesellschaft zu fördern;
- Offene Gesprächskreise für Jugendliche und junge Erwachsene, die Probleme mit ihrer sexuellen Identitätsfindung haben sowie jugendspezifische Angebote analog § 2.2.1 Abs. 1 einrichten;
- Den Dialog mit Angehörigen, Schulen, Vereinen, Jugendeinrichtungen und Verbänden der außerschulischen Jugendarbeit suchen;
- Freizeit- und Schulungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln und durchführen.

- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3.3 Mitglieder, die an mindestens 2 Vollversammlungen unentschuldig nicht teilgenommen haben, werden automatisch zu fördernden Mitgliedern. Erklärt ein förderndes Mitglied, dass es wieder ordentliches Mitglied werden will, wird es ab dem Ende der Vollversammlung wieder ordentliches Mitglied. Die Erklärung ist niederzuschreiben. Fehlt dieses Mitglied bei der nächsten Vollversammlung erneut unentschuldig, wird es zum Sitzungsbeginn wieder förderndes Mitglied.
- 3.4 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die uneingeschränkte Schweigepflicht über sämtliche dem Verein zugehenden persönliche Informationen einzuhalten – insbesondere durch die Wahrung der Anonymität von ratsuchenden Personen - sowie die Beschlüsse von Vereinsorganen zu beachten und umzusetzen.
- 3.6 Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft:
- 3.6.1 Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam. Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Todes.
- 3.6.2 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Wird ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Vollversammlung, wo diese darüber entscheidet ob das Mitglied endgültig ausgeschlossen wird oder nicht.
- 3.6.3 Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Beitragszahlungen mehr als zwölf Monate im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft.
- 3.6.4 Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, gelten mit Ablauf des zweiten Jahres als ausgetreten. Beitragsschulden entfallen aber nicht.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Vollversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird am 28. Februar eines jeden Jahres fällig.
- 4.2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Bei sozialer Härte kann – auf begründeten Antrag – das Mitglied für einen befristeten Zeitraum durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 – Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind die Vollversammlung und der Vorstand.
- 5.2 Die Organe fassen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Mitglieds den Ausschlag.
- 5.3 Die Beschlüsse der Organe sind in einer Niederschrift zu protokollieren; diese ist von der Sitzungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

§ 6 – Vollversammlung

- 6.1 Ordentliche Vollversammlungen finden einmal jährlich statt.
- 6.2 Außerordentliche Vollversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und/oder die Schatzmeisterin ausscheidet.
- 6.3 Die Vollversammlung ist von der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch zwei andere Vorstandsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Absendung der Einladung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5 Die Vollversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet, ist diese verhindert, erfolgt die Leitung durch die stellvertretende Vorsitzende. Durch die Vollversammlung kann abweichend hiervon jederzeit eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- 6.6 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche (geheime) Abstimmung beantragt. Wahlen erfolgen grundsätzlich ebenfalls offen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung widerspricht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 6.7 Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 6.7.1 Wahl des Vorstandes sowie die Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode;
- 6.7.2 Wahl einer Rechnungsprüferin, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein darf;
- 6.7.3 Entgegennahme von Vorstands- und Arbeitsgruppenberichten sowie den Bericht der Rechnungsprüferin;
- 6.7.4 Entlastung des Vorstandes ohne Schatzmeisterin;
- 6.7.5 Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres;
- 6.7.6 Entlastung der Schatzmeisterin;
- 6.7.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 6.7.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- 6.7.9 Beratung und Entscheidung über alle sonstigen vom Vorstand oder einem stimmberechtigten Mitglied eingebrachten Tagesordnungspunkte.

§ 7 – Vorstand

- 7.1 Nur ordentliche Mitglieder, welche eine natürliche Person sind, können stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme
- 7.2 Geschäftsführender Vorstand und somit gesetzliche Vertreterin im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
- 7.3 Der Vorstand - in dieser Satzung allgemein als „Vorstand“ bezeichnet – besteht aus:
 - 7.3.1 der Vorsitzenden,
 - 7.3.2 einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 7.3.3 der Schatzmeisterin,
 - 7.3.4 und bis zu 3 Beisitzerinnen, welche sich um die unter § 2.2 genannten Aufgaben kümmern. Beisitzerinnen werden von den zugeordneten Arbeitsgruppen je einzeln oder gemeinsam vorgeschlagen. Kommt aus den Arbeitsgruppen kein Vorschlag oder wird die vorgeschlagene Person nicht gewählt kann die Vollversammlung Vorschläge machen.
 - 7.3.5 sowie den gewählten Sprecherinnen der Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit beratender Stimme.
- 7.4 Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch sind folgende Kombinationen ausgeschlossen:
 - Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeisterin unter einander und diese mit dem Amt einer Beisitzerin
- 7.5 Der Vorstand wird regelmäßig für ein Jahr gewählt.
- 7.6 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen.

- 7.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen auch die Bestimmung und Verwendung über die Vereinsmittel, die Durchführung der Beschlüsse von Vereinsorganen und die Ernennung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen. Er hat der Vollversammlung einen Jahresbericht zu geben.
- 7.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder durch die Vorsitzende oder die Stellvertreterin mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 7.3 anwesend sind.
- 7.9 Die Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen des Vereins, sie führt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Gliederungen.
- 7.10 Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende im Falle ihrer Verhinderung und unterstützt Sie bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.
- 7.11 Der Schatzmeisterin obliegt die Erhebung der Beiträge, die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse und der Vereinskonten, der Bücher und sonstigen Unterlagen sowie der Verkehr mit den Geldinstituten und Finanzbehörden.
- 7.12 Die Beisitzerinnen tragen in ihren Aufgabenbereichen dafür Sorge, dass die Beschlüsse der Vereinsorgane umgesetzt werden. Ihnen obliegt in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen die Weiterentwicklung der Aufgaben im jeweiligen Bereich.

§ 8 – Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Ausschüsse

- 8.1 Für die Durchführung von Vereinsaufgaben nach § 2.1 können vom Vorstand sowohl ständige Arbeitsgruppen wie auch zeitlich befristete Arbeitskreise und Ausschüsse gebildet werden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.
- 8.2 Die Arbeitsgruppen, -kreise und Ausschüsse sind nicht rechtsfähig; sie erstatten der Vollversammlung und dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht.
- 8.3 Der Vorstand beschließt die Arbeitsgruppenordnung und deren Änderungen, durch welche näheres geregelt wird.
- 8.4 Die Arbeitsgruppen, -kreise und Ausschüsse wählen bis zu zwei Sprecherinnen. Jeweils eine von den Arbeitsgruppen gewählte Sprecherin nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.
- 8.5 Der Vorstand bestätigt die von den Arbeitsgruppen, -kreisen und Ausschüssen gewählten Sprecher.

§ 9 – Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 – Ehrenmitgliedschaft

- 10.1 Ehrenmitglieder des Vereines können solche Persönlichkeiten werden, die sich durch offenes Engagement den Zielen des Vereines in besonderem Maße verpflichtet zeigten.

- 10.2 Über die Berufung und Abberufung entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 10.3 Die Ehrenmitglieder beraten die Vereinsorgane und die Arbeitsgruppen in grundsätzlichen Fragen der Vereinstätigkeit. Die Ehrenmitglieder sollen die öffentliche Wirksamkeit des Vereins nach Kräften fördern. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 – Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- 11.1 Satzungsänderungen können durch Zweidrittelmehrheit der zur Vollversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zur Vollversammlung ist der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Bestimmungen der Satzung mitzuteilen.
- 11.2 Die Auflösung des Vereines kann nur durch Urabstimmung unter den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11.3 Falls die Vollversammlung nichts Abweichendes bestimmt, sind die unter 7.3 aufgeführten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatorinnen.
- 11.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Weissenburg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.

Beschlussfassung erfolgte durch die Vollversammlung am 19.11.2023.

Stuttgart, im November 2023.